

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

für den Linien- als auch für den Gelegenheitsverkehr sowie für Ausflugs-, Charter- und Themenfahrten der Schifffahrt Knoll

1. Gesetzliche Vorschriften

Zum Ein- und Aussteigen dürfen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzt werden. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Fahrgäste und andere Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.

Die Fahrgäste und sonstigen Personen an Bord haben die Anweisungen der Schiffsführer oder anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens, die diese im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilen, zu befolgen. Personen, durch die eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der anderen Fahrgäste zu befürchten ist, werden von der Beförderung ausgeschlossen und von den Landungsplätzen verwiesen.

Die Landungsplätze sind ausschließlich Einrichtungen der Schifffahrt. Das Verheften von Segelbooten und anderen Schwimmobjekten ist nicht gestattet.

2. Verhalten der Fahrgäste

Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- a) die Ausgangstüren bzw. Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen;
- b) Gegenstände in den See zu werfen;
- c) das Schiff zu verunreinigen, vor allem durch Wegwerfen von Zigaretten und Asche;
- d) auf den Bänken zu stehen sowie auf den Tischen oder der Schiffsreling zu sitzen bzw. zu stehen oder diese zu besteigen;
- e) auf den Schiffen ungebührlich zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren sowie Tonband-, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben;
- f) mitgebrachte alkoholische Getränke zu konsumieren;
- g) das Betreten des Schiffes mit Inlineskates ist nicht erlaubt.

Der Reiseleiter einer Reisegesellschaft bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für seine/ihre Fahrtteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Gruppe die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen einhält.

Das Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schifffahrtsunternehmens gestattet.

Es ist nicht zulässig, ohne entsprechende Genehmigung durch das Schifffahrtsunternehmen Waren auf den Schiffen anzubieten oder zu verkaufen.

3. Ausschluss von der Beförderung

Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

- a) Personen ohne gültigen Fahrausweis;
- b) Personen, die mit einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind, beschmutzte Personen oder Personen aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen usw., das den übrigen Fahrgästen sowie dem Schiffspersonal unzumutbar ist;
- c) grundsätzlich Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson im Alter von zumindest 15 Jahren;
- d) Personen, die Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
- e) Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und Anweisungen der Schiffsführer und/oder anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord nicht Folge leisten.

Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast nach Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen. Wird dies durch den Fahrgast verweigert, so wird über die Bordkommunikationsanlage die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle verständigt und das Eintreffen der Sicherheitskräfte abgewartet.

4. Fahrkarten

Die Fahrkarten sind beim Schiffskassier oder am Fahrkartenschalter der Schifffahrt Knoll zu lösen und beim Einsteigen bzw. an Bord im Zuge einer Kontrolle vorzuweisen.

Zur Richtigstellung von Irrtümern hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Verweigert ein Fahrgast die Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Außerdem hat er mit einer Anzeige wegen „Schwarzfahrens“ zu rechnen.

Bei Vorbestellung ist der vereinbarte Rechnungsbetrag vor Antritt der Fahrt in bar oder auf das von der Schifffahrt Knoll bekannt gegebene Bankkonto zu überweisen.

Alle Bestellungen, ob per Telefax, per Telefon oder per Email, sind verbindlich. Fahrausweise, die für den Versand gekauft werden, können bar, oder mittels Überweisung bezahlt werden. Für die Postzusendung wird eine Versandgebühr in Höhe von € 2,50 berechnet.

Wertgutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab Kaufdatum. Eine Rückgabe gegen Barablöse ist ausgeschlossen. Der Gutschein wird erst nach Bezahlung gültig.

Schifffahrt Knoll behält sich zudem das Recht vor, bei unvorhergesehenen Kostenerhöhungen (zB neue oder höhere Steuern, durch Verordnungen und insbesondere einer Erhöhung der Treibstoffpreise seit dem Zeitpunkt der Ausfolgung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen) eine entsprechende Preisanpassung durchzuführen.

Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz verbunden. Eltern mit Kleinkindern, Schwangeren sowie körperlich beeinträchtigten Personen sind Sitzplätze bevorzugt zu überlassen.

Mit dem Kauf einer Fahrkarte, stimmt der Kunde zu, dass er für genehmigte Dreharbeiten/ Fotoshootings der Schifffahrt Knoll gefilmt/fotografiert werden kann und dieses Material für Werbe-/ Marketingzwecken der Schifffahrt Knoll verwendet werden darf.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden gelten folgende Stornobedingungen:

- ab Buchung 10 %,
- ab 10 oder
- weniger Tage vor Fahrtantritt müssen 100 % des Preises bezahlt werden.

Stornos müssen schriftlich erfolgen (Telefax, Email, eingeschriebener Brief). Als Datum des Inkrafttretens eines Rücktrittes vom Vertrag gilt das Datum des Eintreffens des Stornos bei der Schifffahrt Knoll.

5. Beförderungspflicht

- a) Es besteht grundsätzlich keine Beförderungspflicht durch die Schifffahrt Knoll.
- b) Fahrten können ersatzlos wegen Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm, Nebel, Schlechtwetter, höherer Gewalt oder anderen wichtigen Gründen ausfallen.
- c) Für Verspätungen, Fahrtausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch das Schifffahrtsunternehmen nicht haftet. Bereits gelöste Fahrkarten werden nach Vorlegen dieser rückerstattet. Änderungen von Fahrpreisen oder des Fahrplanes behält sich die Schifffahrt Knoll vor.

Bei Unfällen, Hilfeleistungen, behördlichen Anordnungen oder anderen Umständen kann es zu Änderungen der Fahrtroute oder zur Verkürzung von Fahrten kommen. In diesen Fällen ist keine Rückerstattung des Fahrpreises vorgesehen, jedwede Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Beförderung von Gepäck und Tieren

Gegenstände, die ein Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck.

Darüber hinaus kann jeder Fahrgast gegen Entrichtung eines vom Unternehmen festzulegenden Entgeltes Reisegepäck befördern lassen.

Fahrräder werden nur auf Fahrradfähren befördert, die Schifffahrt Knoll übernimmt keine Haftung für beförderte Fahrräder.

Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:

- a) mit einem Einzelgewicht von mehr als 50 kg;
- b) die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihres Umfangs nicht verladen werden können;
- c) deren Inhalt aus übelriechenden oder gefährlichen, wie etwa explosionsfähigen, leicht entzündlichen oder ätzenden Stoffen besteht;
- d) sowie Fahrräder, wenn auf dem Schiff kein Platz mehr vorhanden ist.

Für Verluste oder Beschädigungen, die beispielweise auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt die Schifffahrt Knoll keine Haftung.

Tiere dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Hunde müssen an kurzer Leine gehalten werden und einen Beißkorb tragen. In jedem Fall haftet der Tierhalter für alle Schäden im vollen Umfang, die das Tier verursacht.

7. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffpersonal zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Finderlohn. Beauftragte Personen des Schifffahrtsunternehmens übergeben die abgelieferten Fundgegenstände dem Fundamt 7141 Podersdorf, Hauptstraße 2, Tel. 02177/2291.

Wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht, können gefundene Gegenstände dem Besitzer auch sofort übergeben werden.

8. Haftung

Jegliche Schäden an Personen oder Sachen sind sofort dem Schiffsführer zu melden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt und wird keinerlei Schadenersatz geleistet.

Bei Verletzung oder Tötung von Fahrgästen haftet die Schifffahrt Knoll nur für das schuldhafte Verhalten ihres Personals nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schifffahrt Knoll haftet nicht für Schadensfälle, die durch Missachtung der Vorschriften bzw. durch Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals, durch Eigenverschulden der Betroffenen, durch höhere Gewalt oder durch betriebsfremde Personen verursacht werden.

Fahrgäste, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder schuldhaft beschädigen, sind zu Schadenersatz verpflichtet. Das Schifffahrtsunternehmen ist berechtigt, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten sofort einzuheben.

9. Sonstiges

a) Sonstige Vereinbarungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. (sog. „salvatorische Klausel“).

c) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern sind für die Schifffahrt Knoll nicht bindend.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Schifffahrt Knoll.

10. Gerichtsstand/Rechtswahl

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Zur Entscheidung aller aus der diesen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen zugrundeliegenden Beförderungsverträgen resultierenden Streitigkeiten, welcher Art auch immer, ist das zuständige Gericht am Firmensitz der Schifffahrt Knoll ausschließlich örtlich zuständig.

Podersdorf, im November 2015
Schifffahrt Knoll